

**Beschlussfassung der Arbeitsrechtlichen
Kommission der Diakonie Hessen
am 21.09.2026 zu Regelungen im
Anwendungsbereich der AVR.HN**

Landesgeschäftsstelle Frankfurt
Solmsstraße 2-22 / Haus 18
60486 Frankfurt am Main

Arbeitsrechtliche Kommission
der Diakonie Hessen
Geschäftsstelle

Sandra Boschke
Telefon: 069 7947 - 6290
ark@diakonie-hessen.de

www.ark-dh.de

Arbeitsrechtsregelung zu Änderungen in Hessen und Nassau vom 21. September 2026

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Hessen hat in ihrer Sitzung 5/2026 die folgende arbeitsrechtliche Regelung beschlossen:

**Artikel 1
Änderung der Ausbildungs- und Praktikantenordnung in
der Diakonie in Hessen und Nassau**

Die Ausbildungs- und Praktikantenordnung in der Diakonie in Hessen und Nassau vom 7. November 2013 (ABl. EKHN 2014 S. 38), zuletzt geändert am 22.06.2026 (ABl. EKHN 2026 S. 131 Nr. 73), wird wie folgt geändert:

1. Abschnitt 4 wird durch folgenden Abschnitt 4 ersetzt:

„Abschnitt 4

Schülerinnen und Schüler in der Gesundheits- und Krankenpflege, Altenpflege und Heilerziehungspflege, Auszubildende nach dem Gesetz über den Pflegefachassistentenberuf (PflFAssG), Auszubildende und Studierende nach dem Gesetz über die Pflegeberufe“

2. § 16 wird durch folgenden § 16 ersetzt:

„§ 16

Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer, Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer (Ausbildungsbeginn jeweils vor dem 01.01.2027), Pflegefachassistentinnen und Pflegefachassistenten (Ausbildungsbeginn nach dem 31.12.2026)

Die Ausbildungsvergütung für Auszubildende

- a) in den Berufen der Krankenpflegehelferinnen und Krankenpflegehelfer, Altenpflegehelferinnen und Altenpflegehelfer
- b) der Pflegefachassistenten, deren Ausbildung nach dem 31.12.2026 begonnen hat,

beträgt monatlich 1.246 Euro (ab 1.1.2027) im ersten Ausbildungsjahr.
Die Ausbildungsvergütung für Auszubildende in dem Beruf der Pflegefachassistenz beträgt im zweiten Ausbildungsjahr 1.300 Euro.“

3. Nach § 18 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:
„Für Auszubildende in dem Beruf der Pflegefachassistenz nach § 16 gilt abweichend eine Probezeit von vier Monaten.“

4. In § 24 Absatz 6 Nummer 2 wird nach der Angabe „des Pflegeberufgesetzes“ die Angabe „oder des Pflegefachassistenzgesetzes“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt am 1. Dezember 2026 in Kraft.

Geschäftsstelle der ARK.DH